



KANTON
NIDWALDEN

STAATSANWALTSCHAFT

ALLGEMEINE DELIKTE

Kreuzstrasse 2, Postfach 1242, 6371, Stans
Tel. 041 618 42 42

Stans, 22. Februar 2021 / ALE

Strafbefehl (Art. 352 StPO)

Beschuldigte Person

Straftatbestand

Unbefugtes Nichttragen einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs

Sachverhalt

Am [REDACTED] um [REDACTED] reiste [REDACTED] mit dem Zug Nr. [REDACTED] (Giswil-Luzern) Richtung Luzern. Während dieser Fahrt unterliess es [REDACTED] willentlich, ordnungsgemäss eine Gesichtsmaske zu tragen.

In Anwendung von

Art. 13 Bst. f i.V.m. Art. 3a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage, Art. 2 Abs. 2 StGB, Art. 106 StGB

wird erkannt:

- [REDACTED] wird des vorsätzlichen unbefugten Nichttragens einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs für schuldig erklärt.
- [REDACTED] wird mit einer Busse von Fr. 100.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise zu vollziehen durch eine Freiheitsstrafe von einem Tag.
- Die Kosten des Verfahrens werden [REDACTED] auferlegt.
- Demgemäss hat [REDACTED] zu bezahlen:

Fr.	100.00	Busse
Fr.	100.00	Gebühr
Fr.	200.00	Total

- Zustellung an:

- [REDACTED]

Nach Eintritt der Rechtskraft:

- Gerichtskasse Nidwalden